

Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie

Vom 21. Oktober 2020 (Stand 22. Oktober 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 40 und Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012¹⁾, Art. 2 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020²⁾ und Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpV) vom 29. April 2015³⁾,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zum Bundesrecht die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Gastwirtschaftsbetriebe

¹ In Gastwirtschaftsbetrieben, in denen sich die Gäste nicht ausschliesslich an einem fest zugeteilten Sitzplatz an einem Tisch aufhalten, namentlich in Bars, Clubs und Diskotheken, wird die maximale Anzahl von Gästen, die sich gleichzeitig im Lokal aufhalten dürfen, auf 100 Personen beschränkt.

² Ein Betrieb gemäss Abs. 1 kann mehrere räumlich getrennte Gästebereiche mit maximal 100 Personen betreiben. Insgesamt dürfen sich jedoch maximal 300 Personen gleichzeitig im Betrieb aufhalten. Die Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage sind für jeden Bereich einzeln zu erheben.

³ Diese Regelung gilt auch für die Aussenbereiche von Gastwirtschaftsbetrieben.

1) [SR 818.101](#)
2) [SR 818.101.26](#)
3) [SR 818.101.1](#)

§ 3 Erhebung von Kontaktdaten in Gastwirtschaftsbetrieben

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe gemäss § 2 sind verpflichtet, folgende Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern vor deren Einlass in das Lokal zu erheben und in einer Liste zu erfassen:

- a. Name und Vorname;
- b. Postleitzahl der Wohngemeinde;
- c. Mobiltelefonnummer;
- d. E-Mail-Adresse;
- e. Zeit des Eintritts und des Austritts.

² Die Liste der Besucherinnen und Besucher muss elektronisch geführt sowie nach Tagen sortiert und abgelegt werden.

³ Die Betriebe haben die Besucherinnen und Besucher vor deren Einlass in das Lokal anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren und die Mobiltelefonnummern auf geeignete Weise auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

⁴ Die Betriebe sind verpflichtet, gegenüber dem Amt für Gesundheit die Daten (Name, Vorname, Adresse, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse) der für das Lokal verantwortlichen Personen sowie von maximal 3 Personen, die für die Übermittlung der Liste der Besucherinnen und Besucher an das Amt für Gesundheit verantwortlich sind, zu melden. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass mindestens 1 dieser Personen täglich zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr erreicht werden kann.

§ 4 Veranstaltungen mit über 50 Personen

¹ Organisatoren von Veranstaltungen mit mehr als 50 Besucherinnen und Besuchern, an denen während mindestens 15 Minuten weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch geeignete andere Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske ergriffen werden können, sind verpflichtet, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 50 Personen vorzunehmen.

² Die Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage sind für jeden Sektor separat zu erheben.

³ Ausserhalb der Steh- und Sitzplatzsektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen werden.

⁴ Für auftretende oder mitwirkende Personen gilt Abs. 1 nicht. Für diese ist jedoch ein Schutzkonzept zu erstellen, und es sind die Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

⁵ Von dieser Regelung sind ausgenommen:

- a. Grossveranstaltungen mit über 1'000 Besucherinnen und Besuchern bzw. Mitwirkenden gemäss Art. 6a und Art. 6b Covid-Verordnung besondere Lage;

- b. politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen gemäss Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage;
- c. sportliche Wettkämpfe mit bis zu 1'000 Teilnehmenden.

§ 5 Bewilligungen für Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen

¹ Gesuche für die Erteilung einer Bewilligung für eine Grossveranstaltung mit mehr als 1'000 Personen sind zusammen mit dem Schutzkonzept mindestens 4 Wochen vor der Durchführung schriftlich bei der Standortförderung einzureichen.

² Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die jeweils sachlich zuständige Direktion. Diese kann die Behandlung der Gesuche und die Zuständigkeit für die Bewilligungen an ihre sachnahe Dienststelle delegieren. In besonderen Fällen kann die zuständige Direktion die Gesuche dem Regierungsrat mit dem Antrag auf Bewilligung unterbreiten.

³ Sachlich zuständige Direktionen sind:

- a. die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, insbesondere für die Bewilligung von Sportveranstaltungen sowie für Veranstaltungen in Kultureinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater, Konzertlokale); Gesuche mit einem gastwirtschaftlichen Teil sind vorgängig der Sicherheitsdirektion zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- b. die Sicherheitsdirektion insbesondere für die Bewilligung von gastwirtschaftlichen Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Betrieben und in Privaträumen, für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie für Veranstaltungen auf Gemeindeareal oder in Gemeinderäumlichkeiten.

⁴ Vor dem Entscheid über das Bewilligungsgesuch ist beim Amt für Gesundheit eine Stellungnahme zur Verträglichkeit der Veranstaltung mit der epidemiologischen Lage und über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen einzuholen.

⁵ Ablehnende Entscheide betreffend Gesuche für Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen trifft der Regierungsrat. Dieser ist ebenfalls zuständig für den Widerruf von erteilten Bewilligungen.

⁶ Wenn sich die epidemiologische Lage im Kanton oder in den umliegenden Gebieten derart verschlechtert, dass die Durchführung von Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen nicht mehr möglich ist, kann der Regierungsrat für eine befristete Zeit anordnen, dass keine solchen Veranstaltungen bewilligt werden dürfen.

§ 6 Einrichtungen der Kinderbetreuung

¹ In Innenräumen aller staatlichen und privaten Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendheime) sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum 12. Geburtstag;
- b. Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können;
- c. die Wohnräume (private Zimmer und Gruppengemeinschaftsräume) in Kinder- und Jugendheimen;
- d. gut dokumentierte Ausnahmen in den Kindertagesstätten, in der schulergänzenden Kinderbetreuung und in Kinder- und Jugendheimen in der direkten Betreuung von Kindern;
- e. Jugendliche ab dem 12. Geburtstag und Erwachsene bei Mahlzeiten, sobald sie am Sitzplatz sind.

³ Die Massnahmen ergänzen die allgemein geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt weiterführende Eckwerte für die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Kinderbetreuung fest.

§ 7 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen

¹ Auf Arealen und in Innenräumen aller öffentlichen und privaten Schulen, Hochschulen und anderer Bildungseinrichtungen sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe;
- b. Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können;
- c. Personen in Unterrichts- und Sitzungsräumen sowie Sporthallen, sofern die in den jeweiligen Schutzkonzepten vorgesehenen Massnahmen eingehalten werden.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.10.2020	22.10.2020	Erlass	Erstfassung	GS 2020.081

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.10.2020	22.10.2020	Erstfassung	GS 2020.081